

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn, Monika Lazar, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/11727 –**

Konsequenzen aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg zur Rechtswidrigkeit der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg hat in einem Urteil vom 16. Dezember 2008 (Az. 11 LC 229/08) entschieden, dass der Betrieb der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ des Bundeskriminalamts rechtswidrig ist. Das Gericht bestätigte damit ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 24. Mai 2008 (Az. 10 A 2412(07)). Das Gericht gab der Klage eines Betroffenen statt, der von der zuständigen Polizeidirektion die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangt hatte. Diese Daten werden vom Bundeskriminalamt als Zentralstelle im Rahmen einer Verbunddatei geführt.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass die Weigerung der Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern eine Rechtsverordnung in Kraft zu setzen von der Besorgnis getragen ist, sich in einer solchen Verordnung auf ein Mindestmaß rechtsstaatlicher Klarheit einlassen zu müssen. Gegenwärtig ist weder geklärt, wie lange die Speicherung andauern darf und die Daten aufbewahrt werden dürfen. Ungeklärt sind auch die Auskunfts- und Löschungsansprüche sowie der Zugriff der Behörden auf die Daten der „Hooligan-Datei“.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg wirft eine Reihe rechtlicher und praktischer Fragen auf. So stellt sich neben der grundsätzlichen Problematik derartiger Verbunddateien auch die Frage, welche Schutzrechte Betroffene in Anspruch nehmen können, um eine Berichtigung oder Streichung möglicherweise unrichtiger Daten durchzusetzen. Die gegenwärtige Praxis der Speicherung ohne Rechtsgrundlage unterläuft in unzulässiger Weise die Schutzrechte der Bürgerinnen und Bürger. Sie wirft auch die Frage auf, ob angesichts der Rechtswidrigkeit der Verbunddatei allen Betroffenen ein genereller Anspruch auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten nach § 32 Absatz 2 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) zusteht.

1. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung entgegen dem klaren Wortlaut des § 7 Absatz 6 BKAG keine Rechtsverordnung über die Einrichtung einer Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ erlassen, noch bevor das Bundeskriminalamt per Errichtungsanordnung diese neue zentrale Datei eingerichtet hat?

Die Bundesregierung steht bislang auf dem Standpunkt, dass eine Rechtsverordnung für die Einrichtung der Datei nicht konstitutiv ist.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg, die in § 7 Absatz 6 BKAG vorgeschriebene Rechtsverordnung nunmehr zu erlassen oder lässt sie es auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Revisionsverfahren ankommen?

Die Bundesregierung prüft aus Anlass der Entscheidung den Erlass einer Rechtsverordnung.

3. War sich die Bundesregierung nach der erstinstanzlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover (Az. 10 A 2412/07) bewusst, dass aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage der „Hooligan-Datei“ auch Gewalttäter einen Anspruch auf Löschung der sie betreffenden Daten haben könnten, und warum hat sie daraus nicht die Konsequenz gezogen, gemeinsam mit den Bundesländern den Erlass der Rechtsverordnung unverzüglich in die Wege zu leiten?

Der erstinstanzlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover stehen frühere Entscheidungen – teils auch obergerichtliche – entgegen, die von einer hinreichenden Rechtsgrundlage für die Datei „Gewalttäter Sport“ ausgingen. Zudem hat das Verwaltungsgericht Mainz noch am 4. September 2008 die Speicherung von Daten in der Datei „Gewalttäter Sport“ für rechtmäßig erachtet (Aktenzeichen: 1 K 363/08.MZ). Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover musste daher zu keiner Neubewertung führen.

4. Gibt es von Seiten des Bundesministeriums des Innern zumindest Bemühungen, mit den Bundesländern die Inhalte einer solchen Rechtsverordnung abzustimmen, die nach § 7 Absatz 6 BKAG der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und wie schätzt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten ein?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Wie viele Personen wurden im Jahre 2008 in der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ erfasst?

Zum Stichtag 30. Januar 2009 waren in der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ 13 772 Datensätze erfasst, die sich auf 10 711 Betroffene beziehen. Ein Datensatz besteht jeweils aus einem polizeilichen Sachverhalt, der personenbezogene Daten von Betroffenen enthalten kann, die auch im Rahmen eines anderen polizeilich relevanten Sachverhalts gespeichert worden sind. Die Zahl der Datensätze übersteigt daher die Zahl der gespeicherten Personen.

Neuzugänge und Löschungen werden statistisch nicht erfasst.

6. Wie hat sich die Zahl der 2008 gespeicherten Personen im Verhältnis zu den Vorjahren entwickelt?

Für zurückliegende Zeiträume liegen der Bundesregierung die Zahlen der Datensätze zum Stichtag 31. Dezember genau, die Zahlen der betroffenen Personen seit 2006 gerundet vor. Daraus ergibt sich folgendes Bild über die Zahl der erfassten Datensätze und gespeicherten Personen in den Jahren 2005 bis 2008:

2005 9 346 Datensätze;
2006 12 149 Datensätze, ca. 9 400 Personen;
2007 12 683 Datensätze, ca. 9 700 Personen;
2008 13 734 Datensätze, ca. 10 700 Personen.

7. Sind Daten aus der „Hooligan-Datei“ von deutschen Stellen an ausländische Stellen übermittelt worden, und wenn ja, an welche Stellen?

Bei der Datei „Gewalttäter Sport“ handelt es sich um eine Verbunddatei, die von den Polizeien des Bundes und der Länder genutzt wird. Seitens des Bundeskriminalamtes wurden keine Daten an ausländische Stellen übermittelt. Inwieweit Behörden der Länder Daten aus der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ an ausländische Stellen übermittelt haben, ist hier nicht bekannt. Auch die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste in Nordrhein-Westfalen führt keine entsprechende Statistik.

8. Hat die Bundesregierung die Absicht, in Zukunft den Personen, deren Daten in der Verbunddatei gespeichert sind, über die Tatsache dieser Speicherung in Kenntnis zu setzen, oder hält sie es auch in Zukunft für ausreichend, die Betroffenen lediglich auf die Möglichkeit einer Anfrage über die Datenschutzbeauftragten der Bundesländer zu verweisen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

9. Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen nach Auffassung der Bundesregierung den von der Speicherung betroffenen Personen zu, eine Löschung der sie betreffenden Daten in der Verbunddatei durchzusetzen, wenn nicht einmal die Einstellung eines gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahrens automatisch die Konsequenz der Löschung der Daten in der „Hooligan-Datei“ nach sich ziehen soll?

Nach § 8 Absatz 3 BKAG ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Personen, die einer Straftat verdächtig sind, unzulässig, wenn der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen wurde, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt wurde oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

In den übrigen Fällen ist die Speicherung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zulässig, womit der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen hat, dass auch solche Sachverhalte eine prognostische Relevanz im Rahmen der Gefahrenabwehr aufweisen, die aus Opportunitätsgründen oder wegen Nichterweislichkeit zu einer Verfahrenseinstellung im Strafverfahren geführt haben. Den Betroffenen stehen gleichwohl umfangreiche Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung. Die Ablehnung eines Löschantrags ist gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar.

10. Welche Löschungs- und Aufbewahrungsfristen soll es nach Auffassung der Bundesregierung in Zukunft für die personenbezogenen Daten in der „Hooligan-Datei“ geben?

Es gibt seitens der Bundesregierung keine Überlegungen, die in der Errichtungsanordnung für die Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 BKAG festgelegten Prüf- und Speicherfristen zu ändern. Bei Jugendlichen und Erwachsenen ist die Aussonderungsprüffrist auf fünf Jahre festgelegt. Bei Kindern darf die Aussonderungsprüffrist zwei Jahre nicht überschreiten.